

# ISOR aktuell

Mitteilungsblatt  
der Initiativgemeinschaft  
zum Schutz der sozialen Rechte  
ehemaliger Angehöriger  
bewaffneter Organe und  
der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nr. 6/99 ★ Infopreis: 0,00 DM ★ Spenden willkommen ★ Juni 1999

## Bundesverfassungsgericht:

# Gesetzgeber ist gefordert

Am 29. Mai fand in Berlin eine Veranstaltung zu den weiteren Aufgaben unserer Gemeinschaft in Auswertung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April statt, an der etwa 1.000 Vertreter aller Berliner TIG teilnahmen. Nach dem Verlesen einer Grußadresse des aufgrund staatlicher Aufgaben an der Teilnahme verhinderten Prof. Axel Azzola (Seite 3) führte Prof. Dr. Willi Hellmann aus:

Mit den Urteilen des BVerfG vom 28.04.1999 haben wir eine wichtige Etappe unserer Vereinszwecke erfolgreich beendet.

Wie fast alle hier im Saal erlebe ich unseren Kampf um die Beseitigung des Rentenstrafrechts von Anfang an, d.h. seit mehr als acht Jahren. Seit dieser Zeit verfolgt ISOR das Ziel, Rentenstrafrecht zu beseitigen. Das ist im Grunde genommen die Forderung an den Gesetzgeber, die politisch-moralische Wertneutralität des Rentenrechts allseitig durchzusetzen, denn mit der Grundsatzentscheidung im Einigungsvertrag sind die Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungen in die Rente, d.h. ins Rentenrecht überführt worden. Alle seit unseren Anfängen erfolgten Aktivitäten auf politischem, juristischem und vereinsinternem Gebiet zur Erreichung dieses Zieles sind so zahlreich und umfassend, daß ihre Schilderung, auch wenn man sie komprimiert, den Rahmen einer Versammlung sprengen würde.

Wir sollten uns aber angesichts der nun erreichten Etappe dieses Kampfes dennoch daran erinnern, welche Leistungen aufgebracht werden mußten und tatsächlich vollzogen wurden, wieviel Mitglieder in uneigennütziger Weise ihre Kräfte eingesetzt haben und welche Solidarität und Disziplin auch in schwierigen Abschnitten aufgebracht wurden. Ohne diese massenhafte, z.T. aufopferungsvolle Arbeit der TIG-Vorstände, der Kassierer und Betreuer, der auskunftgebenden Rechtskundigen und vieler im Kleinen Wirkenden, wäre das jetzt Erreichte nicht möglich gewesen. Dabei standen uns mit Prof. Axel Azzola und unseren Rechtsanwälten Benno Bleiberg und Mark Schippert Experten zur Seite, denen wir ausdrücklich dafür danken müssen, wie sie nicht nur die Wege wiesen, sondern auch in

fester Solidarität zu uns den notwendigen Rückhalt erbrachten.

Leider hat der lange Weg auch mit sich gebracht, daß Hunderte, die mit uns gemeinsam aufgebrochen waren, den Erfolg nicht mehr erleben können. Ihnen sei gedacht und wie auch den Lebenden angesichts des Erreichten gedankt.

Die Erinnerung an das Vollbrachte sollte aber nicht dazu führen, daß wir uns zurücklehnen.

*Unsere Ziele sind noch nicht erreicht. Es gibt noch sehr viel zu tun und wir brauchen weiterhin, wie das Axel Azzola von Anfang an formulierte, einen langen Atem. Die Erinnerung sollte dazu dienen, die Erfahrungen der zurückliegenden Zeit für die nächste Wegstrecke zu nutzen. Vor allem sollte niemals mit kleinlichem Denken und verzettelndem Handeln das Hauptziel aus dem Blickfeld geraten.*

Zur Beratung und Beschlußfassung der weiteren Aufgaben im Kampf zur Herstellung von Rentengerechtigkeit findet am 24.07.1999 in Berlin die angekündigte

### **Außerordentliche Vertreterversammlung von ISOR e.V.**

statt. Näheres bei den TIG-Vorständen.

Die lang ersehnten BVerfG-Urteile liegen nunmehr seit einem Monat vor und waren und sind Gegenstand sowohl der Diskussion in den Medien als auch besonders in unseren TIG und in anderen Betroffenen-Verbänden.

Ich möchte hervorheben, daß die BVerfG-Urteile bezüglich des Rentenrechts (bzw. -unrechts) der ehemals CDU/CSU/FDP geführten Regierung als auch einer Mehrheit der Richterschaft der Sozialgerichtsbarkeit verfassungswidriges Handeln bescheinigen. Prof. Azzola sagt dazu: „Wenn eine Richterschaft nahezu einmütig über Jahre hinweg in Tausenden Entscheidungen Grundrechte von Klägern verletzt, obwohl diesen Richtern“ (und ich füge hinzu: den Politikern) „eine bessere Einsicht möglich war, dann besteht für diesen Personenkreis Anlaß, sich selbst in Frage zu stellen.“ (ISOR aktuell 5/99, Seite 2).

Für all diejenigen, die auf der Suche nach ihren berechtigten Forderungen vor den Sozialgerichten standen und dort gesagt bekamen, ihre Forderungen seien unberechtigt, ist es eine Genugtuung, daß nunmehr ihre Anliegen als berechtigt angesehen werden. Die Sozialrichter waren sich immer ihrer Entscheidung bewußt, zumal wir unseren Klagen vor den Sozialgerichten immer den Antrag hinzufügten, gem. Artikel 100 GG die Verfassungskonformität der angegriffenen Entscheidung zu prüfen. Leider kann man die Richter, welche sich diesem Gesichtspunkt anschlossen, an einer Hand abzählen. Aber dieser Handvoll ist es mit zu verdanken, daß es zu den BVerfG-Urteilen kam. Ich denke hier besonders an die Richterin beim Sozialgericht Gotha, Frau Dr. Runft, die mit ihrer Vorlage beim BVerfG vom Juni 1995, die sie bereits 1994 vorbereitete, wesentlichen Anteil am jetzt vorliegenden Ergebnis hat. Leider muß man dazu bemerken, daß sie nach ihrer Probezeit nicht als Richterin bestätigt wurde. Vielleicht wurde ihr Mut so „belohnt“!

*Das BVerfG stellte die in der DDR erworbenen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des Einigungsvertrages unter den Schutz der Eigentumsgarantie gem. Art. 14 GG und sah auch den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 GG durch die Neuberechnung der Rente und der Rentenüberleitung z.T. verletzt.*

Das stellt den Kernpunkt unseres Erfolgs dar und von dort her kann man die Urteile des BVerfG positiv bewerten.

*Für uns und andere Betroffene muß aber genau so deutlich gesagt werden, daß bei aller Genugtuung, die wir empfinden und bei der positiven Kernaussage der Urteile das Rentenstrafrecht leider nicht vollständig beseitigt wurde und auch die für verfassungsgemäß erklärte Grundsatzentscheidung des Einigungsvertrages, nämlich alle Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rente zu überführen, den Kampf um Versorgungszusagen aus der DDR-Zeit aus rechtlicher Sicht deutlich erschwert. Andererseits ist diese Entscheidung die Verpflichtung für den Gesetzgeber, die für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärte Grundsatzentscheidung des Einigungsvertrages nun auch auf der Grundlage des Gleichheitsgebotes zu verwirklichen, d.h. ohne Einschränkungen, ohne Unterschreitung der Beitragsbemessungsgrenze, ohne Strafe durch Rentenabzug.*

Die Urteile lösten verschiedene Reaktionen aus. Durchweg positive, aber es ist auch verständlich, daß viele ISOR-Mitglieder von den Urteilen des BVerfG mehr erwartet haben.

Es war aber von Anfang an klar, und darauf haben wir mehrfach hingewiesen:

Das BVerfG konnte nur den Rahmen abstecken, in dem der Gesetzgeber gestalterisch tä-

Fortsetzung auf Seite 2

## Fortsetzung von Seite 1

tig werden kann und muß.

● Die Urteile des BVerfG haben für ehem. Angehörige der NVA, des Mdl und des Zolls ein sehr gutes Ergebnis gebracht.

Für sie ist die Nachzahlung ab 01.07.1993 gesichert. Hier muß der Gesetzgeber handeln.

Für die Zeit davor ist die Situation mit dem geschützten Zahlbetrag von 2010,00 DM hinnehmbar.

● Für ehem. Angehörige des MfS/AfNS ist das Ergebnis des Urteils zu § 7 AAÜG nicht so gut ausgefallen. Dennoch gibt auch hier das Urteil den Rahmen für den Gesetzgeber vor, nämlich

1. Kürzungen des Einkommens nur mit dem Ziel, wie der Einigungsvertrag bestimmt, überhöhte Leistungen aus der Rentenversicherung nicht zuzulassen, wobei 1,0 nicht unterschritten werden darf;

2. im Zusammenhang mit der Systementscheidung des Einigungsvertrags wurde die Obergrenze (1,8) bestimmt;

3. eine für alle Betroffenen bessere Lösung ist nur machbar, wenn es zur Anpassung des Einkommens für vergleichbare Tätigkeiten oder vergleichbare Qualifikationen kommt und

4. Maßstab für eine solche Anpassung nicht diese oder jene Berufsgruppe in der Bevölkerung ist (auch nicht NVA, Mdl usw.), sondern das, was durchschnittlich in der Bevölkerung vorhanden war und vorgefunden wurde.

Für unsere Zielstellung, weg mit der weiter bestehenden Strafe durch Rentenabzug, hat das BVerfG diesen Rahmen abgesteckt und zugleich den politisch möglichen Weg gewiesen, indem es für ehem. Angehörige des MfS die Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens als Mindestgrenze für die Rentenberechnung auferlegte und dazu ergänzend ausführte: „Es ist dem Gesetzgeber allerdings unbenommen, im Zusammenhang mit der Frage, in welcher Höhe Arbeitsverdienste von Angehörigen des MfS/AfNS bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden sollen, eine für die Betroffenen günstige Lösung vorzusehen und bei einer Neuregelung auch über dem Durchschnitt liegende Einkommensteile als rentenwirksam anzuerkennen. Verfassungsrechtlich verpflichtet ist er hierzu nicht“ (Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 28.04.1999 zu § 7 AAÜG, Seite 64). Die Absenkung des Arbeitsentgeltes unter 100% des jeweiligen Durchschnittsentgeltes, wie es bisher mit der Berechnung von nur 70% dieses Durchschnitts geschah, wird für nichtig erklärt.

**Aber der Gesetzgeber wird nicht verpflichtet, Rente nur nach dem Durchschnitt zu berechnen. Nach oben ist erst bei der Beitragsbemessungsgrenze Schluß. Das entspricht unserem Anliegen von Anfang an.**

Die Regierung dazu zu bewegen, über die vom BVerfG vorgegebene Mindestgrenze (Durchschnittseinkommen) hinaus Einkommen für die Rentenberechnung ehem. MfS-Angehöriger zu berücksichtigen, wird nicht auf Anhieb gelingen und unser aller Engagement erfordern. Im Vorfeld der Entscheidung des BVerfG antworteten die Politiker auf Anfragen von Mitgliedern, daß die Entscheidungen des BVerfG für eine Neuregelung abgewartet werden müßten. Sie waren nicht bereit, vorbehaltlos zu bestätigen, was sie vor den Wahlen bezüglich der Abschaffung des Rentenstrafrechts von der damaligen Regierung gefordert hatten. Davon ausgehend, und unter Beachtung der leeren Kassen, die der jetzige Krieg weiter ausplündert, wird man wohl erst einmal das Minimum des entsprechenden BVerfG-Urteils erfüllen wollen.

**Damit werden wir uns nicht zufrieden geben können. Mehr einzufordern wird mit Petitionen, Aufrufen, Unterschriften u.a. politischen Aktivitäten – evtl. auch gemeinsam mit anderen Verbänden – sofort und dringend notwendig sein. Auch wenn es manchem nicht leicht fällt, sich zum wiederholten Mal schriftlich oder in anderer Form zu Wort zu melden. Wir dürfen jetzt nicht müde werden.**

Darüber hinaus müssen wir ohne jegliche Illusionen mit Augenmaß, ausgehend vom Urteil des BVerfG, unseren eigenständigen Beitrag dafür leisten, daß für die Politiker eine tragfähige Argumentation für mehr als Durchschnitt gefunden wird.

Laßt mich dazu noch folgendes sagen:

Wir sollten unsere bereits 1994 vorgenommenen Berechnungen wieder aufnehmen oder fortsetzen, das Gehaltsgefüge des MfS im Vergleich mit Einkommen in vergleichbaren Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Qualifikationsstruktur darzustellen. Diese Berechnungen waren damals gegen das Totschlagargument der Regierung gerichtet, wonach das MfS unberechtigt überhöhtes Einkommen erzielt habe, was die Rentenberechnung lt. AAÜG rechtfertige. Jetzt beruft sich das BVerfG u.a. auf Unterlagen der Gauck-Behörde und schlußfolgert daraus die „grundsätzliche Berechtigung des Gesetzgebers, für Angehörige des MfS/AfNS eine Sonderregelung zu treffen und Umfang und Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen grundsätzlich niedriger einzustufen als bei anderen Versicherten der DDR“ (BVerfG-Pressemitteilung Nr. 51/99 vom 28.04.1999). Leider haben wir die damals begonnenen Berechnungen nicht fortgesetzt, weil in unserem Verein Bedenken aufkamen, wir würden damit unseren Widersachern in die Hände arbeiten und denen die Argumente liefern. Ich will nicht spekulieren, aber ich behaupte einfach: Hätte das BVerfG unsere bis

zu Ende gefertigten Unterlagen erhalten, wäre es vielleicht nicht der Argumentation gefolgt, die sie dem Bericht der Gauck-Behörde entnahm. Leider hat man sich jetzt die Argumente woanders geholt und die sind, soweit wir sie einsehen können, mindestens „eingefärbt“.

**Wir müssen, auch wenn das wieder auf Widerstände und Unverständnis stößt, stichhaltig und real deutlich machen, inwieweit das Einkommen im MfS über dem durchschnittlichen Einkommensniveau der DDR-Bevölkerung lag. Davon ausgehend müssen wir unter Beachtung der konkreten Tätigkeit und der dazu erforderlichen und tatsächlich vorhandenen Qualifikation die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens im MfS bis zur Beitragsbemessungsgrenze einfordern.**

Der Gesetzgeber wurde durch das BVerfG nicht gefordert, Berechnungen zum Problem überdurchschnittliches bzw. überhöhtes Einkommen anzustellen. Das müssen wir tun und es sollte auf einer sachlichen Grundlage erfolgen, die auch dazu beitragen könnte, die Stigmatisierung des MfS weiter abzubauen.

**Es geht in diesem Zusammenhang auch darum, anknüpfend an die Forderungen der SPD, als sie noch in der Opposition war, das Rentenstrafrecht ohne wenn und aber zu beseitigen, von der Regierung zu fordern, ihre damals angekündigten Vorhaben zu verwirklichen. Dazu ist durch die Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage schnellstens auf den Weg zu bringen.**

Der Termin des BVerfG –30.06.2001– ist als maximaler Endtermin zu verstehen.

Wir sind also politisch gefordert. Der ISOR-Vorstand formulierte deshalb in seiner Erklärung zu den BVerfG-Urteilen das nächste Ziel so:

„Das Fundament für gesetzliche Neuregelungen, die einem der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Bürgerrechte verpflichteten Staatswesen entsprechen, ist gelegt. Es ist nunmehr Sache des Gesetzgebers, entsprechend des rechtlichen und nach unserer Meinung auch grundsätzlichen politischen Auftrages des Bundesverfassungsgerichts solche Regelungen zu schaffen, die fortbestehende ungerechtfertigte Benachteiligungen beseitigen, Lebensarbeitsleistungen würdigen, soziale Sicherheit gewähren und Diskriminierungen überwinden. Das werden die mehr als 26 000 Mitglieder unseres Vereins mit Nachdruck einfordern“ (ISOR-aktuell 5/99, S. 5). Was hiermit unterstrichen sei.

Nach Prof. Willi Hellmann erläuterte Prof. Wolfgang Edelmann die Urteile und sich daraus ergebende rechtliche und politische Möglichkeiten und Erfordernisse.

(Siehe die Beiträge Seite 4 bis 5)

## Grußadresse von Prof. Axel Azzola an die Berliner Auftaktversammlung

Liebe Freunde,

wenn wir heute mit gedämpfter Freude auf den langen und beschwerlichen Weg zurückblicken, den wir zurücklegen mußten, bis das Bundesverfassungsgericht am 28. April dieses Jahres endlich die lange erwarteten Grundsatzurteile zum Rentenüberleitungsrecht verkündet hat, dann möchte ich vor allen anderen Dingen dem Vorstand und den Mitgliedern der ISOR meinen Dank sagen für die unerschütterliche Entschlossenheit, mit der Sie alle mir zur Seite standen und meinen Respekt aussprechen für die Ausdauer, mit der Sie meine Arbeit unterstützt haben. Mein besonderer Dank gilt auch denen, die mich in meiner Arbeit fachlich unterstützt haben: den Anwälten, Willi Hellmann und Wolfgang Edelmann.

Niemand von uns konnte je ganz frei von Zweifeln sein, aber jeder von uns war von der Hoffnung getragen, in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht der sozialen Gerechtigkeit ein mehr oder weniger großes Stück näher zu kommen.

Dieses Ziel haben wir – das sollte von niemandem übersehen werden – erreicht, auch wenn wir ein großes Ziel nicht erreicht haben. Dieses eine große Ziel betrifft die Bewertung der rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften der Angehörigen des Sondersversorgungssystems des MfS. Dieses Urteil bleibt hinter den berechtigten Erwartungen vieler Betroffener zurück. Gleichwohl muß ich darauf hinweisen, daß das Bundesverfassungsgericht auch in bezug auf diesen Personenkreis den sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz mit Verfassungsrang durchgesetzt hat, daß die Angehörigen eines Rentenversicherungssystems nach einem erfüllten Arbeitsleben einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben, die der Höhe nach einen spürbaren Abstand zu den Leistungen der Sozialhilfe aufweist. Leider ist es mir nicht gelungen, das Gericht auch von der Verfassungsfestigkeit des weitergehenden Grundsatzes zu überzeugen, daß die politisch-moralische Wertneutralität des Rentenversicherungsrechts erst dann unverletzt bleibt, wenn der Gesetzgeber auch diesem Personenkreis für die von ihm geleisteten rentenversicherungsrechtlichen Pflichtbeiträge das jeweils systemkonform zu ermittelnde sozialversicherungsrechtliche Leistungsäquivalent gewährt.

In dieser Situation wende ich mich erneut und wie schon mehrfach in den letzten Jahren an den Vorstand und an alle Mitglieder der ISOR mit der Bitte, die politische Arbeit der ISOR ganz auf dieses eine Ziel der vollständigen

Durchsetzung des Grundsatzes der politisch-moralischen Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts zu konzentrieren.

Ich selbst will und werde das in meinen Kräften Stehende für das Erreichen dieses Zieles tun, wobei es jetzt insoweit in erster Linie auf eine politische und nicht mehr auf eine rechtliche Überzeugungsarbeit ankommt. Natürlich kann ich aufgrund meines Amtes nicht mehr in der gleichen Weise wie in der Vergangenheit für Sie und Ihre Anwälte tätig sein. Aber niemand kann mir verbieten, dort zu raten, wo ich gefragt werde und meine Ministerin, die mir aufgetragen hat, Sie herzlich zu grüßen, wird schon gar nicht daran denken, mir solchen Rat zu untersagen. Im Gegenteil: Frau Dr. Bunge ist in der Frage der Durchsetzung des Grundsatzes der politisch-moralischen Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts nicht weniger entschlossen als ich.

Schließlich möchte ich an noch eines erinnern: Immer wieder habe ich dem Vorstand und den Mitgliedern von ISOR gesagt, daß es in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht um das politisch Wünschbare, sondern ausschließlich um das verfassungsrechtlich Gebotene gehen kann. Letzteres stellt das Minimum dessen dar, was jeder Gesetzgeber

zu beachten hat. Unberührt hiervon bleibt die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers, für die Betroffenen günstigere Regelungen zu treffen. Deshalb ist es notwendig, den Gesetzgeber zu solchen Regelungen zu motivieren und das heißt, nach Mehrheiten für solche Regelungen Ausschau zu halten.

Diesbezüglich kommt politisch-taktischen Konstellationen eine überragende Bedeutung zu. Offen gesprochen geht es mir um die Mehrheitsverhältnisse, insbesondere in Thüringen, aber auch in Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg. Wir in Mecklenburg-Vorpommern sind allein zu schwach, um im Bundesrat eine nennenswerte Rolle zu spielen; zusammen mit einem anderen Bundesland könnte sich dies grundlegend ändern. Zusammen mit Thüringen würden wir über eine ausreichende Zahl von Stimmen verfügen, um mit den anderen Bundesländern, die entsprechend der Regierungskoalition in Bonn regiert werden, die Mehrheit im Bundesrat zu erreichen, ohne auf Stimmen der CDU/CSU oder der FDP angewiesen zu sein. Umso wichtiger ist es, die Interessen der Mitglieder von ISOR in den nächsten Monaten insbesondere in Thüringen entschlossen zur Geltung zu bringen.

**Der Kampf um mehr soziale Gerechtigkeit soll und muß unser gemeinsamer Kampf bleiben.**

(Hervorhebungen: d.Red.)

## Vorstandsbriefe an Politiker

In Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 wandte sich der Vorstand von ISOR e.V. am 18. Mai 1999 u.a. mit Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesminister Riestler und seine Parlamentarische Staatssekretärin Ulrike Mascher, an das Parteipräsidium der SPD, sowie an den Fraktionsvorsitzenden und den Stellv. Fraktionsvorsitzenden der SPD, Dr. Peter Struck und Rudolf Dreßler und die Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Kerstin Müller.

Darin werden in bezug auf die Angehörigen der Zusatzversorgungssysteme und die Sondersversorgungssysteme der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung der DDR die durch das BVerfG entschiedene Unvereinbarkeit der AAÜG-Bestimmungen mit dem Grundgesetz und der klare Auftrag zu neuer gesetzlicher Regelung an den Gesetzgeber sowie die Nichtigkeitserklärung der AAÜG-Bestimmungen über die Kürzung der Ansprüche und Anwartschaften aus dem Sondersversorgungssystem des MfS/AFNS unterhalb des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet betont.

Unter Hinweis darauf, daß das BVerfG dem

Gesetzgeber anheimgestellt hat, für letztere auch eine Regelung für die Berücksichtigung von oberhalb des Durchschnittsentgelts erzielten Arbeitsentgelten zu finden – und somit dem Gleichheitsgebot zu genügen – wird an den Gesetzentwurf der SPD vom Mai 1995 erinnert und auf die jetzt bestehende Möglichkeit verwiesen, in seinem Sinne „Rentenstrafrecht“ abzuschaffen.

ISOR e.V. betont die hohen Erwartungen in die vollständige Beseitigung des Rentenstrafrechts für alle Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der ehemaligen DDR und bekundet die Bereitschaft, dies vorbehaltlos durch Sachverständige zu unterstützen.

In Briefen an die Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Dr. Harald Ringstorff und Dr. Reinhard Höppner sowie an die Sozialministerinnen beider Länder, Dr. Martina Bunge und Dr. Gerlinde Kuppe, wurde unter Hinweis auf die besondere Bedeutung der Stimmen der neuen Bundesländer die Bitte zum Ausdruck gebracht, die Bemühungen zur Beseitigung der diskriminierenden Regelungen bei der Rentenüberleitung zu verstärken.

# Weiterer politischer Kampf braucht die Stimme jedes Mitgliedes

Von Dr. Rainer Rothe

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts haben auch für unseren weiteren politischen Kampf neue Akzente gesetzt. Dieser Kampf um die Beseitigung des Rentenstrafrechts muß jetzt auf der damit geschaffenen rechtlichen Grundlage zu Ende geführt werden. Der Inhalt der Urteile macht deutlich, in welchen Bereichen und in welchem Umfang das Rentenstrafrecht noch weiterhin fortbesteht und der Gesetzgeber verpflichtet wurde bzw. es ihm anheimgestellt ist, mit der nächsten Änderung des AAÜG dieses nur zu mildern oder endgültig abzuschaffen.

Nachdem der Vorstand in seinen Briefen an die Politiker und Fraktionen der Regierungskoalition die von ihnen noch in der Opposition 1995 abgegebenen und seither immer wieder erneuerten Versprechen zur Beseitigung des Rentenstrafrechts eingefordert hat,

**kommt es nun darauf an, dieses erneut durch eine möglichst noch größere Zahl von Briefen aller Mitglieder an Politiker und Abgeordnete auf breiter Basis zu unterstützen.**

Wir können dabei an vielfältige Erfahrungen des bisherigen Briefwechsels anknüpfen. Auch unangenehme Erfahrungen sollten eher Ansporn sein, als entmutigen. Neue Briefe sind am ehesten wirksam, wenn sie neue Gedanken vortragen und durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts bestärkte erneut bekräftigen. Immer wieder geht es darum, anhand der persönlichen Betroffenheit unsere Forderungen zum Ausdruck bringen.

## Worauf dabei konzentrieren?

**1.** Für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS hat das BVerfG es als legitim erachtet, überhöhte Arbeitsverdienste in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu berücksichtigen. So sei es schon im Einigungsvertrag festgelegt. Verfassungsrechtlich sei es nur geboten, bei der Kürzung das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet nicht zu unterschreiten. Dem Gesetzgeber wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, „bei einer Neuregelung auch über dem Durchschnitt liegende Einkommensteile rentenwirksam anzuerkennen“. Dazu wären Vergleiche der Verdienste im MfS mit Verdiensten für jeweils vergleichbare Tätigkeiten oder in Positionen mit gleichwertiger Qualifikation anzustellen.

Betrachten wir das als Auftrag an den Gesetzgeber. Wir sollten fordern, die Höhe des berücksichtigungsfähigen Einkommens für Mitarbeiter des MfS aus einem objektiven Vergleich mit dem Einkommen der Bevölkerung der DDR neu zu bestimmen. Wir wollen in

Übereinstimmung mit dem Einigungsvertrag keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften, aber eine entsprechend der Qualifikation, Tätigkeit und beruflichen Entwicklung vergleichbare Berücksichtigung des erzielten Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. In einem persönlichen Brief ist dafür das eigene Beispiel besonders überzeugend. Bekanntschaften und Freundschaften aus früherer Zusammenarbeit oder teilweise gemeinsamer beruflicher Entwicklung bieten Gelegenheit, Einkommensvergleiche ganz konkret und persönlich zu führen. So kann sich der Mitarbeiter der Kreisdienststelle z. B. mit dem Sachbearbeiter des Rates Kreises, der auch Fachschulabsolvent ist, vergleichen.

**2.** Für Angehörige der Sonderversorgungssysteme der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung muß der Gesetzgeber verfassungsgemäße Neuregelungen für die Zeit seit dem 01. 07. 1993 wegen der bisherigen Entgeltbegrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze bis zum 30. 06. 2001 schaffen. In den Briefen sollte deutlich werden, daß dabei für eine Begrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze kein „Spielraum“ ist, nachdem aufgrund des AAÜG-ÄndG das Einkommen bereits bis auf wenige Ausnahmen ungekürzt der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Auch das BVerfG hat keine hinrei-

chenden Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Betroffenen Entgelte erhalten haben, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze als überhöht angesehen werden können.

*Zwischen der Tätigkeit und der beruflichen Qualifikation in den bewaffneten Organen gibt es viel Vergleichbares. Das gibt den ehemaligen Angehörigen der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung gute Gelegenheit, erneut solidarisch auch für die Berücksichtigung von Verdiensten der ehemaligen Angehörigen des MfS über das Durchschnittseinkommen hinaus einzutreten.* Im konkreten persönlichen Vergleich kann dazu überzeugend dargelegt werden, was z. B. der Referatsleiter in der Bezirksverwaltung verdient hätte, wenn er eine vergleichbare Funktion in der BDVP ausgeübt hätte.

**3.** Die Zeit drängt! Wir kämpfen um Rechte, die uns nunmehr fast 10 Jahre vorenthalten werden. Die Entscheidung des BVerfG hat das Rentenstrafrecht noch nicht vollständig beseitigt. Es hat dem Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Rahmen gewiesen, das dazu noch Nötige zu tun. Wir können und wollen nicht bis zum Jahre 2001 warten. Das müssen wir jetzt sehr deutlich machen.

Die Mehrzahl unserer Mitglieder ist noch vom Rentenstrafrecht betroffen. Es ist deshalb unabdingbar, die bisher bewiesene Solidarität in die neue Etappe unseres politischen Kampfes zu tragen und weiter zu stärken. Unabdingbar wird sein, die neue politische Etappe gründlich in den TIG zu beraten und vielen Mitglieder zu helfen, sich an dem weiteren Kampf noch aktiver zu beteiligen.

# Wie weiter mit den Widersprüchen?

Von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 04. 1999 sind neue Anforderungen an die Führung vor allem der Widerspruchsverfahren gegen die Entgeltbescheide des Bundesverwaltungsamtes entstanden. Bisher ging es darum, fristgemäß Widerspruch einzulegen. Nachdem daraus eine Vielzahl von Klagen bei den Sozialgerichten und Landessozialgerichten entstanden und das Bundessozialgericht sowie das Sozialgericht in Gotha ausgewählte Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hatten, konnten viele Mitglieder ihr Widerspruchsverfahren nach den mit den Rechtsanwälten abgestimmten Empfehlungen zunächst selbst führen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird nun die Führung der Verfahren schwieriger. Ziel muß sein, daß die vom Bundesverfassungsgericht offengelassene Änderung des § 7 AAÜG, durch die auch für die ehemaligen Angehörigen des MfS Einkom-

men bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann, möglichst für alle uneingeschränkt nutzbar wird. Deshalb dürfen auch weiterhin keine Entgeltbescheide bestandskräftig werden. Das wird besonderes schwer in den Fällen, in denen die Änderung des Entgeltbescheides nur nach § 44 SGB X beantragt oder der Widerspruch nur gegen den Rentenbescheid geführt wurde. Damit sind vielfältige Rechtsfragen aufgeworfen. Unklar ist noch über eine geraume Zeit, wie sich das Bundesverwaltungsamt und die Rentenversicherungsträger verhalten werden. Nach bisheriger Erfahrung sind unsere Interessen am ehesten durchsetzbar, wenn deutlich wird, wie einmütig die Mitglieder von ISOR ihre Rechte geltend machen und welche anwaltliche Unterstützung dahinter steht.

Seit 1997 sind im Anwaltsbüro Kapazitäten erschlossen worden, die nun eingesetzt wer-

Fortsetzung auf Seite 5